

Stiftungsstatuten

„Stiftung Hinwilerhuus - Valbella“

Art. 1

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Hinwil, nachstehend Stifterin genannt, errichtete unter dem Namen „Stiftung Hinwilerhuus - Valbella“ eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Kapital von Fr. 5000.--.

Im Übrigen erfolgt die Äufnung durch allfällige weitere Zuwendungen seitens der Stifterin oder Dritter, wobei auch die Destinatäre zu eigenen Beitragsleistungen herangezogen werden können.

Art. 2

Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet und hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann der Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 3

Zweck der Stiftung ist es, Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen des Bezirkes Hinwil und soweit möglich auch andern Regionen, zur Durchführung von Lagern, Kursen und Ferien eine Ferienanlage in Valbella GR zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4

Organe sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und leitet die Stiftung. Jede der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rütli, Seegräben und Wald hat das Recht, bis zu 2 Stiftungsräte zu entsenden. Es soll ein VertreterIn der Politischen Gemeinde und ein VertreterIn der Schulbehörde dabei sein.

Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen der effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörden des Bezirkes Hinwil. Die Wahl der Gemeindevertreter wird reglementarisch geregelt und erfolgt durch die zuständigen Gemeindebehörden.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 6

Der Stiftungsrat ernennt eine Geschäftsleitung von 3-5 Personen als Verwaltungs- und Vollzugsorgan, welche aber nicht Mitglied des Stiftungsrats sein müssen. Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitz dieser Geschäftsleitung.

Die Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb der Geschäftsleitung durch sie selbst. Die Geschäftsleitung erhält für ihre Arbeit eine Entschädigung welche reglementarisch festgelegt wird.

Die Geschäftsleitung untersteht dem Stiftungsrat.

Art. 7

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Rechnungsführung und der Vermögenslage (Art. 83a und 83b ZGB).

Art. 8

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement, in der die Stiftungsorganisation und Kompetenzen näher umschrieben sind.

Art. 9

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 10

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 11

Bei Auflösung der Stiftung fällt ein allfälliger Liquidationserlös an die unter Art. 5 genannten Gemeinden im Verhältnis der ursprünglichen Darlehensbeträge. Die entsprechenden Zahlen sind im Reglement festgehalten.

Art. 12

Diese Stiftungsstatuten ersetzen diejenige vom 21. Mai 2005 und treten nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und der kantonalen Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2018 in Kraft.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Statuten wurden am 8. Februar 2018 durch das BVS BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich genehmigt.

Der Präsident
Heinz Mäusli

Der Aktuar
Andreas Pfister

Reglement der Stiftung „Hinwilerhuus-Valbella“

Es handelt sich im Folgenden um Präzisierungen der Stiftungsurkunde und die Festlegung und Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Stiftungsrat und Geschäftsleitung. Eine solche Festlegung und Aufteilung ist nie vollständig, was auch nicht nötig ist. Wenn in einer Sache keine schriftliche Regelung erfolgt ist, gelten der gesunde Menschenverstand und die mündliche Abrede im Geiste kollegialer Zusammenarbeit.

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Dessen Mitglieder werden von den Gemeinden in einem ordentlichen Wahljahr bis zum 31. Oktober gemeldet. Ohne fristgemässe Meldung ruht das Recht der Vertretung bis zu den nächsten Wahlen. Die Gemeinden sind bei Erneuerungswahlen rechtzeitig auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Geschäftsleitung und des Vorsitzes der Geschäftsleitung
- Festlegung der Entschädigung für die Geschäftsleitung.
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass und Änderungen des Reglements der Stiftung
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Aufsicht über die Geschäftsleitung
- Erwerb und Verkauf von Grundstücken
- Beteiligungen
- Beschlussfassung über nichtbudgetierte Ausgaben die im Gesamten den Betrag von CHF 30'000 pro Jahr übersteigen.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr

Alle weiteren Aufgaben, die aufgrund des Gesetzes oder der Stiftungsurkunde in die Kompetenz des Stiftungsrates fallen.

Der Stiftungsrat hat jedes Jahr vor dem 30. Juni den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu genehmigen. In einer weiteren Sitzung, welche vor dem 15. Dezember stattfinden muss, beschliesst er über das Budget für das nachfolgende Betriebsjahr.

Zusätzliche Sitzungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen oder wenn die Geschäftsleitung dieses Begehren stellt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist der Stiftungsrat mit der gleichen Traktandenliste nochmals einzuladen, wobei er dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vize-Präsidenten geleitet. Der Stiftungsrat entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder Vizepräsident den Stichentscheid.

Für den Erwerb und die Veräusserungen von Grundstücken sowie das Eingehen von Beteiligungen sind mindestens zwei Drittel Ja-Stimmen nötig. Dies gilt auch für eine mögliche Auflösung der Stiftung.

Über die Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Der Verteilungsschlüssel bei einem Liquidationserlös, aufgrund der ursprünglich gesprochenen Darlehensbeträge durch die untenstehenden Gemeinden bei der Übernahme der Anlage von der Stifterin durch die Stiftung Hinwilerhuus-Valbella im Jahre 1985, wäre: Bäretswil 6%; Hinwil 17%, Rüti 20%, Seegräben 4%, Wald 13%, Grüningen 5%, Bubikon 8%, Dürnten 10%, Fischenthal 2% und Gossau 15%.

Die Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung als Verwaltungs- und Vollzugsorgan obliegt die laufende Geschäftsführung und damit insbesondere

- die Anstellung und Führung des Personals (Hauswartung, Verwaltung, Finanzen) inkl. Erlass von Pflichtenheften und Festsetzung von Entschädigungen im Rahmen des Budgets
- der Erlass von Tarif- und Benutzungsordnungen für die Ferienanlage
- die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, im Rahmen von max. CHF 30'000.-pro Jahr
- die Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates, insbesondere die Unterbreitung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen
- Aufsicht über die gesamte Ferienanlage
- die Besorgung aller weiteren, nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat, vorbehaltenen Geschäfte

Die Geschäftsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, welche vom Stiftungsrat gewählt werden. Deren Vorsitz wird vom Stiftungsrat gewählt.

Jedes Geschäftsleitungsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Die Geschäftsleitung hat Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch den Stiftungsrat festgesetzt wird.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Reglement wurde am 14. Mai 2018 vom Bezirksrat Hinwil genehmigt.

Der Präsident
Heinz Mäusli

Der Aktuar
Andreas Pfister